

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen
„SCHNEESCHUHVEREIN STUTTGART E. V.“ (abgekürzt SVS).
2. Er wurde am 26. November 1909 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Mai bis 30. April.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, um den Skilauf, den Tischtennisport und das Wandern zu fördern und zu pflegen und seine Mitglieder durch sportliche Betätigung hierauf vorzubereiten.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Schwäbischen Skiverbandes e. V. (SSV).
7. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände sind für ihn verbindlich.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
Ordentliche Mitglieder,
Jugendmitglieder und
Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Jugendmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Jugendmitglied mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres ordentliches Mitglied. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation des Vereins. Sie ist an die Jugendordnung gebunden.
4. Zum Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied und als Jugendmitglied wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands (§ 11) erworben. Anträge nicht volljähriger Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung (§ 9) ernannt.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und seinen Ordnungen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils geltenden Ordnungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinsanwesen „Sulzburghaus“ in Lenningen als Trainings-, und Unterkunftsstätte für Skilaufen, Tischtennis und Wandern sowie zur Ausübung von Sommerausgleichssportarten durch seine Mitglieder zu unterhalten.
4. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat die Aufnahmegebühr, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen zu entrichten.
5. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt und können gewählt werden.
6. Jugendmitglieder sind in der Jugendvollversammlung, nicht aber in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Ihre Belange werden vom Jugendausschuss (§ 13) wahrgenommen.
7. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Ordentliche Mitglieder wählbar.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
Tod oder
Austritt oder
Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens bis 31. März der Geschäftsstelle (§ 12) durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die

Interessen des Vereins verstößt oder mit einem Jahresmitgliedsbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss, der zu begründen ist, muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder die Geschäftsstelle die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE UND UMLAGEN

1. Die Aufnahmegebühr ist binnen drei Monaten nach dem Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendmitglieder, Studierende und in der Berufsausbildung stehende Mitglieder sowie für Ehefrauen, deren Ehemänner Mitglieder sind, können ermäßigte Mitgliedsbeiträge bestimmt werden.
4. Der Ausschuss kann auf begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Bei außerordentlichem Bedarf kann auf Antrag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates (§ 14) die Mitgliederversammlung beschließen, von den Ordentlichen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Umlage darf nur zu dem im Beschluss der Mitgliederversammlung angegebenen Zweck verwendet werden. Über die Verwendung der Umlage ist der Mitgliederversammlung im jährlichen Kassenbericht Rechenschaft zu geben.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Jugendvollversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ausschuss,
 - der Verwaltungsrat und
 - der Jugendausschuss.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat in allen Fragen die letzte Entscheidungsbefugnis.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Vorsitzenden des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 4 Satz 3; § 12 Abs. 3 Satz 3; § 14 Abs. 7);
 - b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung des Verwaltungswarts für das abgelaufene Geschäftsjahr und seines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr (§ 12 Abs. 5 Buchst. c);
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (§ 12 Abs. 5 Buchst. c);
 - d) die Entlastung des Vorstandes, des Verwaltungswarts, der Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwarts, und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - e) die Durchführung der Neuwahlen der in d) genannten Organe bzw. Mitglieder der Organe des Vereins, mit Ausnahme des Jugendwarts, sowie der Kassenprüfer (§ 11 Abs. 2; § 12 Abs. 2; § 14 Abs. 2; § 12 Abs. 5 Buchst. c);
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 7 Abs. 3 und 5), sowie der Hüttengebühren;
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans;
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 2);
 - i) die Beschlussfassung über Anträge;
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - k) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Abs. 4);
3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt des SVS“ einberufen. Die Einberufung, die die Tagesordnung enthalten muss, muss spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt den Mitgliedern zugegangen sein.
4. Die Tagesordnung muss in jedem Fall die in Abs. 2 Buchstaben a) - g) genannten Punkte enthalten; die übrigen Punkte sind nur aufzurufen, wenn sie zur Beschlussfassung anstehen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugegangen sein. Sie sind vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge, die erst im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 - b) die Einberufung vom Ausschuss, vom Verwaltungsrat oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim Verwaltungswart unter Angabe des Einberufungsgrundes beantragt wird;
 - c) über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist (§ 20).Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebenden Bestimmungen mit Ausnahme der für die Einberufung genannten Fristen. Der Grund für die Einberufung ist jeweils anzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, im Falle des § 9 Abs. 2 Buchst. j, jedoch mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder und im Falle des § 20 mit einer Mehrheit von 4/5. Im Falle des § 20 muss zudem mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.

§ 10 DIE JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend, sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Verwaltungswart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres einer der beiden Vorsitzenden aus, so reduziert sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf 2 Mitglieder. Scheidet der Verwaltungswart aus, so bestellt der 1. Vorsitzende im Benehmen mit dem 2. Vorsitzenden einen Nachfolger.
3. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Verwaltungswart gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Er hat die Verwaltung des Vereinsvermögens in Händen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat in der Ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber einen Jahresbericht zu geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 DER AUSSCHUSS

1. Der Ausschuss besteht aus
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Verwaltungswart
 - Abteilungsleitern
 - Hüttenwart
 - Jugendwart
 - Beauftragten
 - Schriftführer
2. Die Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Scheidet im Lauf eines Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird in der nächsten Ausschusssitzung ein Nachfolger gewählt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer einem der beiden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder erschienen ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu unterstützen und ihn in allen wichtigen Fragen zu beraten. Im Übrigen wird er in den durch diese Satzung genannten Fällen tätig. Jedes Ausschussmitglied hat die Pflicht, der Ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten.
4. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung zu genehmigen.
5.
 - a) **1.Vorsitzender:**

Der 1. Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und führt in dessen Sitzungen den Vorsitz. Die in den Ausschusssitzungen gefassten Beschlüsse hat er gemeinsam mit dem Schriftführer in der Niederschrift zu beurkunden.
 - b) **2.Vorsitzender:**

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins und führt die Mitgliederlisten.

c) Verwaltungswart:

Der Verwaltungswart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und die Beiträge einzuziehen. Außerdem hat er für die Ordentliche Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auszuarbeiten. Der Haushaltsplan ist von ihm gemeinsam mit dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzubereiten. Für die Zwecke der Kassenprüfung werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Kassenprüfern bestellt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Zur Erledigung seiner Arbeiten ist er berechtigt, geeignete Mitglieder heranzuziehen.

d) Abteilungsleiter:

Die Durchführung des Sportbetriebes in den einzelnen Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern im Benehmen mit dem Ausschuss. Hierbei ist das Gesamtwohl des Vereins vorrangig zu beachten.

e) Hüttenwart:

Der Hüttenwart hat die das Vereinsheim "Sulzburghaus" betreffenden Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat zu erledigen. Er hat vor allem die Einhaltung der von der Ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Hütten- bzw. Belegungsordnung zu überwachen.

f) Jugendwart:

Der Jugendwart leitet den Jugendausschuss. Der Jugendwart trägt als Vertreter der Vereinsjugend im Gesamtverein maßgeblich zum engen Zusammenwirken zwischen Vereinsjugend und Gesamtverein bei. Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

g) Beauftragte:

Die Beauftragten stehen dem Ausschuss bei seiner Arbeit für den Verein mit Rat und Tat zur Verfügung.

h) Schriftführer:

Der Schriftführer hat das Protokoll in den Ausschusssitzungen und in den Mitgliederversammlungen zu führen und eine Niederschrift anzufertigen. Er ist für die Herausgabe der Vereinsnachrichten verantwortlich und betreut die Vereins-Homepage.

§ 13 DER JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart,
- dem Jugendsprecher
- ggf. weiteren Mitarbeitern.

Der Jugendausschuss plant und koordiniert die Jugendarbeit.

§ 14 DER VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Hüttenwart und drei weiteren Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen mindestens zwei dem Verein zehn Jahre angehören. Außer dem 1. Vorsitzenden und dem Hüttenwart soll kein Mitglied des Ausschusses dem Verwaltungsrat angehören.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Verwaltungsratsmitglied (ausgenommen 1. Vorsitzender und Hüttenwart) aus, so wird in einer unverzüglich einzuberufenden Verwaltungsratsitzung ein Nachfolger gewählt.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Von diesem Amt ist der 1. Vorsitzende ausgeschlossen.
4. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Verwaltungsratsvorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, das Vereinsheim „Sulzburghaus“ und den gesamten vereinseigenen Grundbesitz zu verwalten und für Zwecke des Vereins zu erhalten. Er hat darüber die Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Verwendung der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel. Er ist befugt, dem Hauswart Weisungen zu erteilen. Der Verwaltungsrat hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit dem Vorstand und dem Ausschuss zusammenzuarbeiten. Seine Mitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat die Pflicht, der Ordentlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Verwaltungsrates im vergangenen

Geschäftsjahr zu berichten.

§ 15 DIE ABTEILUNGEN

Zur Ausübung bestimmter Sportarten oder Freizeitaktivitäten können sich Mitgliedergruppen ab 10 Personen in Abteilungen organisieren. Die Gründung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Abteilungen sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben, die dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 16 MEHRHEIT VON ÄMTERN

Kein Vereinsmitglied soll mehr als zwei Ämter gleichzeitig innehaben.

§ 17 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Die Wahlen zum Vorstand und zum Verwaltungsrat finden schriftlich und geheim statt. Der 1. Vorsitzende kann höchstens 3 mal in direkter Folge wieder gewählt werden. Die übrigen Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden durch Handaufheben gewählt. Auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl auch in diesen Fällen schriftlich und geheim erfolgen.
Die Entlastung der genannten Vereinsorgane und die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied geleitet, das durch Zuruf (Akklamation) zu bestimmen ist.
2. In die Vereinsorgane können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, sofern ihre Einwilligung hierzu vorliegt.
3. Abstimmungen und Beschlussfassungen über sonstige Anträge erfolgen durch Handaufheben. Im Falle des § 6 Abs. 4 erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
Beschlussfassungen über Satzungsänderungen können auf Antrag mindestens eines Viertels der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim durchgeführt werden.
4. Einfache Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist eine Mehrheit, die mehr beträgt als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen. Ergeben die beiden ersten Abstimmungen keine einfache Mehrheit im genannten Sinne, so werden hernach Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mehr mitgezählt. Entscheidend ist dann die Mehrzahl der abgegebenen Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18 VERÖFFENTLICHUNGEN

Die laut Gesetz erforderlichen Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Stadt Stuttgart; vereinsinterne Angelegenheiten werden im „Mitteilungsblatt des SVS“ bekannt gegeben.

§ 19 HAFTUNG

Der Verein hat seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden einzustehen, insoweit die Unfall- oder Haftpflichtversicherung, deren Abschluss zugunsten der Mitglieder die Ordentliche Mitgliederversammlung beschließen kann, Leistungen ablehnt.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen erneut einzuberufen, wenn sie nicht beschlussfähig war.
3. Bei Auflösung des Vereins, Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Schwäbischen Skiverband (SSV) Stuttgart zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Damit sind alle bisherigen Satzungen aufgehoben.

§ 22 ÜBERGANGSVORSCHRIFT

Das 1. Geschäftsjahr geht vom Tage der Genehmigung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende des Zeitraumes im Sinne des § 1, Nr.4. Die nach der bisherigen Satzung gewählten Organe behalten ihre Ämter für das 1. Geschäftsjahr.